

**Satzung
zur Regelung des Wochenmarktes und der Erhebung von
Marktgebühren in der Stadt Hessisch Oldendorf
(Marktsatzung)**

Diese Satzung wird im Weiteren aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Schreibweise verfasst.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie der §§ 67 bis 71 b der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), alle genannten Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Hessisch Oldendorf betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Wochenmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 GewO festgesetzt.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Marktflächen und Markthoheit**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf den Flächen des Kirchplatzes sowie des Marktplatzes statt.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Wochenmarkt ganz oder teilweise auch auf anderen Flächen durchgeführt werden.
- (3) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Marktflächen wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3

Markttag und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag statt. Er beginnt um 07.00 Uhr und dauert bis 13.00 Uhr.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) In besonders begründeten Fällen können Wochenmarkttermine ersatzlos gestrichen werden.

§ 4

Zulassung zum Markt

- (1) Zum Anbieten von Waren und zur Ausübung unterhaltender Tätigkeiten bedürfen die Marktbesicker einer Zulassung (Erlaubnis) der Stadt Hessisch Oldendorf. Diese kann sowohl eine Jahres- als auch eine Tageszulassung sein und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen schriftlich unter Angabe des Betreibers, des Warenangebotes, der erforderlichen Standgröße und des eventuellen Strombedarfes erfolgen.
- (3) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden; ein solcher Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen,
 - b) der Marktbesicker die Auflagen nicht erfüllt,
 - c) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit gefährdet,
 - d) der Standplatz für bauliche Zwecke oder andere Veranstaltungen benötigt wird
 - e) der Marktbesicker oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen,
 - f) der Marktbesicker die Marktgebühr nicht oder wiederholt unpünktlich zahlt,
 - g) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
- (4) Nach Widerruf bzw. Rücknahme der Zulassung hat der Marktbesicker seinen Platz zu räumen, andernfalls kann die Stadt Hessisch Oldendorf eine sofortige Räumung des Platzes auf Kosten und Gefahr des bisherigen Erlaubnisinhabers veranlassen.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt Hessisch Oldendorf weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht an Dritte übertragbar.

§ 6

Aufbau und Räumung des Wochenmarktes

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss zum Marktbeginn beendet sein.
- (2) Nach dem Aufbau ist die Marktplatzfläche grundsätzlich von Fahrzeugen, die nicht dem Verkauf dienen, zu räumen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (3) Die Zugänge zu angrenzenden Grundstücken und Gebäuden sind freizuhalten.
- (4) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann die Stadt Hessisch Oldendorf den Platz für diesen Markttag anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren und des Einnahmeausfalls besteht nicht.
- (5) Die Standplätze sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, spätestens jedoch 1 Stunde nach Marktende, zu räumen. Eine vorzeitige Räumung des Standes vor Marktende ist nicht zulässig.
- (6) Der Beauftragte der Stadt Hessisch Oldendorf (Marktmeister) kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Plätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Entschädigungsanspruch begründet wird.
- (7) Der Marktmeister kann in begründeten Fällen, Ausnahmen zu den Absätzen 1-5 zulassen.

§ 7

Verkauf

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist nur der Verkauf der in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten zugelassen.
- (2) Alle Waren müssen verkaufsgegenwärtig sein. Bestellungen und Verkauf nach Muster, Katalog oder Prospekt sind unzulässig.
- (3) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.

- (4) Die Marktbeschricker haben an ihrem Geschft ein Schild in der Gre von mindestens 20 x 30 cm mit dem Namen und der Anschrift des Inhabers bzw. der Firmenanschrift deutlich sichtbar anzubringen.
- (5) Alle Geschfte mssen whrend der Marktzeit geffnet und bei dunkler Witterung beleuchtet sein.

§ 8

Sauberkeit

- (1) Alle Personen haben sich im Bereich des Wochenmarktes so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes unterbleibt.
- (2) Der Marktbeschricker ist fr die Sauberkeit seines Standplatzes und dessen unmittelbaren Umgebung (Umkreis 3 Meter) verantwortlich.
- (3) Whrend des Marktgeschehens anfallende Abflle sind in geeigneten Behltern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestrt sowie Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden knnen.
- (4) Die Standpltze sind nach Beendigung des Marktes von dem jeweiligen Marktbeschricker zu reinigen. Angefallene Abflle sind mitzunehmen.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmrkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung und die allgemeinen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Die Anweisungen des Marktmeisters bzw. der zustndigen Bediensteten der Stadt Hessisch Oldendorf sowie der Vertreter der Gewerbe- und Lebensmittelberwachung sind zu befolgen.
- (3) Den Bediensteten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Standpltzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktbeschricker sind verpflichtet, den Behrden ber ihr Geschft Auskunft zu erteilen und auf Verlangen alle fr die Ausbung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbeschricker whrend der Marktzeit stets bei sich zu fhren; dies gilt auch fr die Gesundheitszeugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz.
- (4) Hunde drfen whrend der Marktzeiten im Bereich des Wochenmarktes nur an einer kurzen Leine (bis max. 1,50 m) mitgefhrt werden.
- (5) Kraftfahrzeuge und Fahrrder sind auerhalb des Marktes abzustellen. Ausnahmen knnen zugelassen werden.

- (6) Das Verteilen von Werbematerial sowie Infostände der Parteien anlässlich von Wahlen können zugelassen werden.

§ 10

Haftung, Versicherung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktgrundstückes geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern oder ihren Beschäftigten eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbesckicker haften der Stadt gegenüber für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Hessisch Oldendorf unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden. Auf Verlangen der Stadt haben sie den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 11

Marktgebühr

- (1) Für die Benutzung des von der Stadt festgesetzten Wochenmarktes werden Benutzungsgebühren (Marktgebühren) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (3) Die Stadt stellt bei Bedarf einen Stromanschluss zur Verfügung. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, andernfalls wird ein Pauschalbetrag auf der Grundlage der Jahresabrechnung der Stromkosten erhoben. Dieser Betrag ist zuzüglich zur Marktgebühr zu zahlen.

§ 12

Höhe der Marktgebühr

- (1) Die Marktgebühr beträgt je Markttag für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenen Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche **0,80 €**. Zu den in Anspruch genommenen Flächen zählen auch Überdachungen. Bei Zuweisung eines Standplatzes für die Dauer eines Jahres werden als Jahresgebühr **34,00 €** für jeden angefangenen Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche erhoben.

§ 13**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Markt nutzt oder durch Beauftragte nutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14**Fälligkeit der Marktgebühr**

- (1) Die Marktgebühr ist jeweils bei Beginn des Marktes in bar fällig. Sie wird von einem Bediensteten der Stadt gegen Quittung erhoben.
- (2) Bei Zuweisung eines Standplatzes für die Dauer eines Jahres ist die Marktgebühr ohne besondere Aufforderung in zwei Teilbeträgen im Voraus zu zahlen, und zwar zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres.
- (3) Die Stadt Hessisch Oldendorf kann abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig i.S. des § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 und 5 nicht die dort genannten Auf- bzw. Abbauzeiten einhält,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 seine Fahrzeuge ohne Ausnahmegenehmigung nach dem Aufbau auf der Marktfläche belässt,
 3. entgegen § 7 Abs. 3 einen Verkauf außerhalb seines Standplatzes durchführt,
 4. entgegen § 7 Abs. 4 nicht die dort genannten Namens- bzw. Firmenschilder anbringt,
 5. entgegen § 8 die Marktfläche verunreinigt,
 6. entgegen § 9 Abs. 2 den Anweisungen des Marktmeisters bzw. der zuständigen Bediensteten nicht befolgt,

7. entgegen § 9 Abs. 4 Hunde auf dem Wochenmarkt nicht an einer kurzen Leine mit sich führt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Vom gleichen Tage an tritt die Marktsatzung der Stadt Hessisch Oldendorf vom 27.04.1994 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 15.06.2017

Stadt Hessisch Oldendorf
Der Bürgermeister
Krüger